Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/463

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 6242/65

Bonn, den 30. März 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Besoldungsrecht in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG und der Kommission der EAG

eine Verordnung der Räte zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG und des Herrn Präsidenten der Kommission der EAG vom 17. März 1966 dem Herrn Präsidenten der Räte übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag für eine Verordnung Nr. . . . der Räte zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Verordnung Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft [1]), insbesondere auf die Artikel 64, 65 und 82 des Statuts,

gestützt auf den Bericht und die Vorschläge der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft,

in der Erwägung, daß es sich nach Überprüfung des Besoldungsniveaus der Beamten an Hand des Berichts der Kommissionen unter Berücksichtigung der Lage vom 1. Juli 1965 als zweckmäßig erwiesen hat, die Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten zu ändern —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 33/65/EWG, 7/65/Euratom der Räte vom 16. März 1965 zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten [2]) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1965 aufgehoben.

Artikel 2

Die Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in einem der nachstehend aufgeführten Länder oder Orte dienstlich verwendeten Beamten werden wie folgt festgesetzt:

Belgien:	110 v. H.
Bundesrepublik Deutschland:	107 v. H.
Frankreich:	116 v. H.
(mit Ausnahme der Departements Hauts de Seine, Seine-St. Denis, Val de Marne, Essonne, Yvolines und Val d'Oise)	125 v. H.
Italien:	109 v. H.
außer Ispra:	113 v. H.
Großherzogtum Luxemburg:	110 v. H.
Niederlande:	110 v. H. [3])
Vereinigtes Königreich:	108 v. H.
Schweiz:	114 v. H.

Artikel 3

Der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient ist der Koeffizient, der nachstehend für das Land der Gemeinschaften angegeben ist, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt:

Belgien	110 v. H.
Bundesrepublik Deutschland:	107 v. H.
Frankreich:	116 v. H.
Italien:	109 v. H.
Großherzogtum Luxemburg:	110 v. H.
Niederlande:	104 v. H.

Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen als den in Absatz 1 genannten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der Koeffizient der vorläufigen Sitze der Gemeinschaften.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 45 vom 14. Juni 1962, S. 1385/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 47 vom 24. März 1965, S. 710/65

[3]) Unter besonderer Berücksichtigung der Lebensbedingungen in Petten festgesetzter Berichtigungskoeffizient

Artikel 4

Die in den Artikeln 2 und 3 genannten Berichtigungskoeffizienten sind ab 1. Juli 1965 anwendbar.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen der Räte

Der Präsident